Stand: 28.02.2026 00:05:54

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/10248

"Änderungsantrag Haushaltsplan 2026/2027; hier: Monitoring-Stelle für die Umsetzung der Verpflichtungen aus der Istanbul-Konvention in Bayern (Kap. 10 07 Tit. 684 82)"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/10248 vom 13.02.2026

Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode 13.02.2026 **Drucksache** 19/**10248**

Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Julia Post, Kerstin Celina, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Andreas Hanna-Krahl, Sanne Kurz, Eva Lettenbauer, Gabriele Triebel, Dr. Sabine Weigand, Christian Zwanziger** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Haushaltsplan 2026/2027;
hier: Monitoring-Stelle für die Umsetzung der Verpflichtungen aus der Istanbul-Konvention in Bayern
(Kap. 10 07 Tit. 684 82)

Der Landtag wolle beschließen:

Im Entwurf des Haushaltsplans 2026/2027 werden folgende Änderungen vorgenommen:

In Kap. 10 07 wird der Ansatz im Tit. 684 82 (Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen (Abbau von Gewalt)) für das Jahr 2026 von 16.205,9 Tsd. Euro um 250,0 Tsd. Euro auf 16.455,9 Tsd. Euro erhöht.

In Kap. 10 07 wird der Ansatz im Tit. 684 82 (Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen (Abbau von Gewalt)) für das Jahr 2027 von 29.713,5 Tsd. Euro um 250,0 Tsd. Euro auf 29.963,5 Tsd. Euro erhöht.

Begründung:

Die zusätzlichen Mittel stehen für eine Monitoring-Stelle zur Umsetzung der Istanbul-Konvention, die die Beobachtung und Bewertung der Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von jeglicher Gewalt gegen Frauen und Kinder und häuslicher Gewalt übernimmt, zur Verfügung.

Das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, die sogenannte Istanbul-Konvention, wurde am 11. Mai 2011 in Istanbul verabschiedet. Deutschland hat im Jahr 2017 die Istanbul-Konvention unterzeichnet und diese ist am 01. Februar 2018 in Deutschland in Kraft getreten. Die Istanbul-Konvention verpflichtet die Bundesrepublik dazu, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um Gewalt gegen Frauen sowie häusliche Gewalt zu bekämpfen und die Betroffenen zu unterstützen. Zu den Maßnahmen zählen neben Schutz, Prävention und Strafverfolgung auch die Zusammenarbeit von staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und das Monitoring der Umsetzung. Daraus ergeben sich Pflichten für Bund und Länder, z. B. schreibt Art. 10 der Istanbul-Konvention vor, dass der Staat offizielle Stellen einzurichten hat, welche für die Koordinierung, Umsetzung, Beobachtung und Bewertung der Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen zuständig ist. Dies muss auf Bundes- sowie auf Landesebene erfolgen. Das internationale Überwachungsgremium für die Istanbul-Konvention versteht die Verpflichtung aus Art. 10 dahingehend, dass der Staat die Funktion von politischer Koordinierung einerseits sowie Monitoring und Evaluierung andererseits trennen und letzteres auf eine unabhängige Institution übertragen soll. Mit der Einrichtung der landesweiten

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

Koordinierungsstelle gegen häusliche und sexualisierte Gewalt im Jahr 2019 hat die Staatsregierung zumindest versucht, die Aufgabe der politischen Koordinierung zu erfüllen. Die Aufgabe des Monitorings und der Evaluierung der unterschiedlichen Maßnahmen gegen häusliche und sexualisierte Gewalt steht noch aus und muss deshalb im Haushaltsplan verankert und so schnell wie möglich eingerichtet werden.